

z. Zt. urteilen kann, mit Sicherheit nur einer an Alter übertrifft¹ —, Tatsachen, die es um so mehr bedauern lassen, daß von der Hs. nur dies eine Stück auf uns gekommen ist.²

Wo aber hat das ehrwürdige Erzeugnis der ausgehenden Karolingerzeit die Jahrhunderte überdauert? Die Akten, denen es beilag, geben uns die Antwort: der in ihnen enthaltene Faszikel Vorakten ('Acta priora'), um welchen unser Fragment als Umschlag herumgeheftet war³, ist ein Gerichtsprotokoll, das am 3. und 4. De-

4. Montpellier, École de médecine 406 (Fonds de Bouhier E. 27) s. VIII—IX (BEESON, a. a. O. S. 81).

¹) Der Codex Montepessulanus, während das Alter der drei übrigen Hss. umstritten ist (s. d. vorige N.). ²) Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß, ähnlich wie bei der allmählichen Auffindung von nicht weniger als 72 Blättern eines Codex der mittelniederländischen Paraphrase des Hohenliedes (EDW. SCHRÖDER, Jahrb. d. Vereins f. niederd. Sprachforsch. 19, 80 f.), so auch von den 'viri illustres' noch weitere Teile an derselben Fundstätte ans Licht kommen. ³) Diese Tatsache ist, obgleich ich das Fragment bereits von der Akte getrennt — jedoch mit deren Signatur versehen — vorfand, nicht zu bezweifeln. Sie ergibt sich aus folgenden Feststellungen: daß der erwähnte Faszikel nicht, wie, mit einer Ausnahme, alle übrigen in der Akte enthaltenen Schriftsätze, erst bei dem Reichskammergericht, sondern bei einer früheren Instanz (Lebengericht zu Werden) entstanden ist, macht nur der Inhalt ersichtlich (siehe die folgende Anmerkung), denn die ihn als Vorakten kennzeichnende, übliche Aufschrift 'Acta priora' fehlt auf dem aus dem gleichen Papier bestehenden Schutzdoppelblatt ebenso wie die laufende Nummer ('Quadrangel'), die man den einzelnen Bestandteilen der Akten zu geben pflegte (SMEND, Das Reichskammergericht 1, 327). Beides stand offenbar, wie gewöhnlich, auf dem von mir nicht mehr dabei vorgefundenen festen Umschlag, ohne den das 38 Blätter starke Protokoll nicht gut von Werden nach Speyer hat geschickt werden können. Welche Nummer letzterer trug, sagt uns das die ganze Akte eröffnende sog. Spezialprotokoll, das, am Reichskammergericht hergestellt, sämtliche 16, in dieser enthaltene Schriftsätze aufführt: von den beiden Nummern 5 und 14, die allein — scheinbar wenigstens — durch kein Aktenstück vertreten sind, scheidet die erstere aus, da nicht sie, wohl aber der Schriftsatz 14 in dem Spezialprotokoll als 'Acta priora' bezeichnet ist. Der Umschlag des Werdener Gerichtsprotokolles muß folglich die Vermerke '14' und 'Acta priora' getragen haben. Und nicht nur stehen dieselben tatsächlich auf dem Isidor-Fragment (siehe oben S. 125 N. 4), sondern das Pergament entspricht auch in Länge und Breite genau dem Format des Gerichtsprotokolles und weist die gleiche Anzahl Heft-Löcher und in gleicher Höhe auf wie dieses. Ja, mehr noch: das Schutzblatt, in das letzteres eingeschlagen ist, enthält Abdrücke von der Schrift des Codex und sogar Wurmstiche und Schmutz-